

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 28.03.2019 Nr. 13

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u> B-Plan BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“, 1. Änderung	235
Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	237
<u>Gemeinde Bodensee</u> Jahresrechnung 2016	239
<u>Flecken Bovenden</u> B-Plan Nr. 17 „Industrie- und Gewerbegebiet ostwärts der B3“, 5. Änderung	240
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Plessestraße“ OT Eddigehausen	241
<u>Gemeinde Friedland</u> Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters	242
<u>Gemeinde Krebeck</u> Haushaltssatzung 2019	243
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Öffentliche Zustellung	245
<u>Gemeinde Waake</u> Haushaltssatzung 2019	246

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserverband „Seeburger See“</u> Haushaltssatzung 2019	249
Nachtragshaushaltssatzung 2018	252
<u>Wasserbeschaffungsverband Barterode</u> Haushaltssatzung 2019	255
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung</u> <u>Süd-niedersachsen/Hannover</u> Hinweisbekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2015, 2016 und 2017	261



Bad Grund (Harz), den 22. März 2019

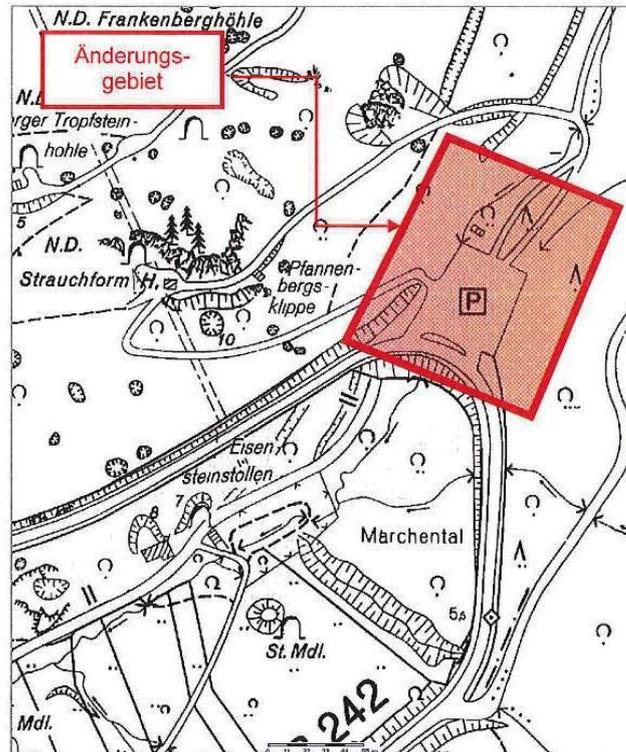
Bekanntmachung

Bebauungsplan BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ – 1. Änderung

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. März 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ gemäß § 10 Abs. 1 des Bau-gesetzbuches als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach §§ 13 und 13 a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach § 214 Abs. 2 a BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 18 „Iberger Tropfsteinhöhle“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrag:

Fred Langner



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 13. März 2019

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach Maßgabe der §§ 47 a - f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind von den Städten und Gemeinden oder den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Dabei ist zu unterscheiden nach Lärmaktionsplänen ohne Maßnahmen zur Lärminderung (vereinfachter Lärmaktionsplan – LAP) und, soweit bestimmte Kriterien erfüllt sind, solchen mit Maßnahmen zur Lärminderung. Den Städten und Gemeinden obliegt es, Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen aufzustellen, jedoch nicht, etwaige darin vorgesehene Lärminderungsmaßnahmen auch selbst auszuführen. Diese sind von den zuständigen Fachstellen insbesondere in ihren Fachplanungsverfahren zu berücksichtigen. Aus einem LAP können gegenüber der Gemeinde und den Fachstellen auch keine unmittelbaren Ansprüche hergeleitet oder geltend gemacht werden.

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der von ihm durchgeführten Strategischen Lärmkartierung für die Gemeinde Bad Grund (Harz) keine Betroffenen (Einwohner) ermittelt und ausgewiesen, die Lärmpegeln > 60 dB(A) nachts und > 70 dB(A) über 24 Stunden (Dauergeräusch, Mittelungspegel) ausgesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. November 2018 beschlossen, für die Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 47 d BImSchG einen vereinfachten Lärmaktionsplan aufzustellen, dessen Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange, deren wahrzunehmende Aufgaben ggf. berührt sein könnten, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Unter der Maßgabe, dass während dieser Beteiligungen keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben werden, hat der Verwaltungsausschuss am 15. November 2018 des Weiteren den vereinfachten Lärmaktionsplan für die Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt und beschlossen.

Gemäß § 47 d BImSchG wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis 25. Februar 2019 ortsüblich bekanntgemacht und der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bad Grund (Harz) (vereinfachter Lärmaktionsplan) hat mit seinen Anlagen in der Zeit vom 25. Januar 2019 bis einschließlich 25. Februar 2019 im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht mit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen, Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Inhaltliche Stellungnahmen, Bedenken oder an-

derweitige Äußerungen sind nicht eingegangen. Damit ist die Maßgabe erfüllt und der Lärmaktionsplan aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 15. November 2018 am

26. Februar 2019

in Kraft getreten.

Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Bad Grund (Harz) kann über das Internet auf der Home-Page der Gemeinde Bad Grund (Harz) über den Link <http://www.gemeinde-bad-grund.de/staticsite/staticsite.php?menuid=210&topmenu=210> sowie während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), eingesehen werden.



Harald Dietzmann

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2016.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2016 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Bodensee öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bodensee

gez. Friedrich Henniges
Der Bürgermeister

ausgehängt am 01.04.2019
abgenommen am 15.04.2019

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 01. März 2019 die 5. Änderung der Bebauungsplanes Bovenden Nr. 17 „Industrie- und Gewerbegebiet ostwärts der B 3“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Bebauungsplanänderung ist das Grundstück Bovenden, Mühlenweg 59 betroffen. Mit der Planänderung wird das Ziel verfolgt, den Bovender Pfadfindern (BdP Stamm Ordensritter) die Nutzung des Grundstücks für ihre Zwecke zu ermöglichen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 17 „Industrie- und Gewerbegebiet ostwärts der B 3“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 01. März 2019 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Plessestraße“ im Ortsteil Eddigehausen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst das Grundstück im Ortsteil Eddigehausen, Plessestraße 1. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, weitere Bereiche des Grundstücks dem Innenbereich zuzuordnen.

Die Satzung kann während der Dienststunden des Flecken Bovenden im Amt für Bauen und Verkehr, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird auch Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich. Danach ist sie auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes



Friedland, 20.03.2019

Bekanntmachung

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 sowie Entlastung des
Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

08.04.2019 bis einschl. 16.04.2019

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 20.03.2019

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE15260500010034000638
BIC: NOLADE21GOE

VR-Bank eG
IBAN: DE97260624330005103436
BIC: GENODEF1DRA

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krebeck in der Sitzung am 23.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.423.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.466.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.339.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.333.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.351.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.366.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 223.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, 26.03.2019 gez. Frank Dittrich
Ort Datum der Ausfertigung Bürgermeisterin/Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03. bis zum 12.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zu folgenden Öffnungszeiten montags und freitags von 9.00 – 13.00 Uhr und mittwochs von 18.00 – 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Krebeck, 26.03.2019 gez. Frank Dittrich
Ort Datum Bürgermeisterin/Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft 7 Ocalane, London

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 17. Januar 2019 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.258.800
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.325.000
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.224.600
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.300
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	156.700
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	450.900
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.381.300
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.724.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 200.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 100.000.

Waake, 25.01.2019

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.03.2019 zur Kenntnis genommen..
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis zum 18.04.2019 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waake, den 22.03.2019


Johann-Karl Vietor
Bürgermeister



Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
des
Abwasserverbandes
"Seeburger See"
für das
Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung 2019

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.117.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.117.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	365.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	365.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2017 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.007 cbm	x	2,35 EURO	=	176.266,45 EURO
SG Gieboldehausen	112.387 cbm	x	2,35 EURO	=	264.109,45 EURO
Gemeinde Gleichen	16.907 cbm	x	2,35 EURO	=	39.731,45 EURO
SG Radolfshausen	247.978 cbm	x	2,35 EURO	=	582.748,30 EURO
<hr/>					
	452.279 cbm	x	2,35 EURO	=	1.062.855,65 EURO
<hr/>					

Rollshausen, den 29.11.2018



[Handwritten signature]
(Verbandsvorsteher)

[Handwritten signature]
(stellv. Verbandsvorsteher)

Nachtragshaushaltsatzung

und

Nachtragshaushaltsplan

des

Abwasserverbandes
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2018

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahme	40.000	-	1.220.000	1.260.000
die Ausgaben	40.000	-	1.220.000	1.260.000
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	-	335.000	365.000	30.000
die Ausgaben	-	335.000	365.000	30.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2018 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2016 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	74.725 cbm	x	2,35 EURO	=	175.603,75 EURO
SG Gieboldehausen	113.933 cbm	x	2,35 EURO	=	267.742,55 EURO
Gemeinde Gleichen	16.889 cbm	x	2,35 EURO	=	39.689,15 EURO
SG Radolfshausen	247.774 cbm	x	2,35 EURO	=	582.268,90 EURO

453.321 cbm	x	2,35 EURO	=	1.065.304,35 EURO
-------------	---	-----------	---	-------------------

Rollshausen, den 29.11.2018



[Handwritten Signature]
(Verbandsvorsteher)

[Handwritten Signature]
(stellv. Verbandsvorsteher)



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2019

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 aufgrund der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	123.450,00 €
In der Ausgabe auf	123.450,00 €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	62.000,00 €
In der Ausgabe auf	62.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2019 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Jahresgrundgebühr	45,00 €	je Wasserzähler bis zu	5 m ³ /h
b) Jahresgrundgebühr	90,00 €	je Wasserzähler bis zu	10 m ³ /h
c) Jahresgrundgebühr	210,00 €	je Wasserzähler über	10 m ³ /h
d) Wassergeld	1,95 €	je m ³	
e) Wassergeldpauschalen für Viehweiden	27,50 €	je ha im Jahr	
f) Feuerlöschpauschale	2.000,00 €	im Jahr	

Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossenen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 19. Februar 2019



Jürgen Welke
Verbandsvorsteher



Thomas Brekerbaum
stellv. Verbandsvorsteher

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

EINNAHMEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2018</u>
Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	11.800,00 €	700,00 €	190.830,73 €
Entnahme aus Rücklage	38.200,00 €	84.300,00 €	0,00 €
Wasserbaubeiträge	10.000,00 €	10.000,00 €	3.070,00 €
Wasseranschlusskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme	0,00 €	140.000,00 €	140.000,00 €
Einnahme	62.000,00 €	237.000,00 €	333.900,73 €
Ausgabe	62.000,00 €	237.000,00 €	333.900,73 €
BESTAND	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2018</u>
Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	143.070,00 €
Zuführung an Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beteiligung Volksbank	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neubeschaffungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Baukosten	28.000,00 €	210.000,00 €	167.330,73 €
Tilgung Kreditmarkt	34.000,00 €	27.000,00 €	23.500,00 €
S u m m e	62.000,00 €	237.000,00 €	333.900,73 €

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

E I N N A H M E N

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2018</u>
Wassergeld	107.000,00 €	126.000,00 €	118.870,56 €
Zählerbeiträge	15.300,00 €	10.200,00 €	10.235,00 €
Umsatzsteuererstattung	1.000,00 €	30.000,00 €	27.339,27 €
Zinsen Girokonto	100,00 €	100,00 €	50,51 €
Zinsen Rücklage	50,00 €	50,00 €	6,75 €
Zuführung vom Finanzhaushalt	0,00 €	0,00 €	143.070,00 €
Saldo Vorjahr	-	-	69.667,90 €
<hr/>			
Einnahme	123.450,00 €	166.350,00 €	369.239,99 €
Ausgabe	123.450,00 €	166.350,00 €	358.949,61 €
<hr/>			
BESTAND			10.290,38 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2018</u>
Aufwandschädigung Vorsitzender	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung			
Stellvertreter und Vorstandsmitglied	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Aufwandschädigung Verb. Techniker	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Kassenwart	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Wasserwart	1.200,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Technischer Assistent	1.200,00 €	0,00 €	300,00 €
Wasserentnahmegebühr	3.000,00 €	5.000,00 €	7.433,77 €
Unterhaltung Rohrnetz	10.000,00 €	5.000,00 €	5.973,80 €
Unterhaltung Wasserwerk	10.000,00 €	5.000,00 €	3.217,31 €
Pachten	100,00 €	100,00 €	78,23 €
Strombezugskosten	5.000,00 €	5.000,00 €	4.746,59 €
Reisekosten	250,00 €	250,00 €	8,10 €
Wasserbezug (von Adelebsen)	40.000,00 €	75.000,00 €	83.385,56 €
Versicherungen	700,00 €	700,00 €	594,04 €
Umsatzsteuer-Zahllast	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Umsatzsteuer-Vorsteuer	15.000,00 €	42.000,00 €	40.736,44 €
Geschäftsausgaben	2.500,00 €	2.500,00 €	4.500,70 €
Beitrag Landesverband	500,00 €	500,00 €	-358,45 €
Zinsaufwand	3.300,00 €	3.300,00 €	2.651,48 €
Verfügungsmittel	1.500,00 €	1.500,00 €	1.177,48 €
Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	2.000,00 €	891,80 €
Kosten Zusatzberatung	4.000,00 €	4.000,00 €	1.982,03 €
Zuführung an den Finanzhaushalt	11.800,00 €	700,00 €	190.830,73 €
S u m m e	123.450,00 €	166.350,00 €	358.949,61 €

Hinweisbekanntmachung

**Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015, 2016
und 2017 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Die Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2015, 2016 und 2017 des Zweckverbandes sind im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de amtlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 sowie die um die Stellungnahmen der Verbandsgeschäftsführerin ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 09.04.2019, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

März 2019

Cora Hemenau
Verbandsgeschäftsführerin